



Information gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), speziell nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 500 Strafprozessordnung (StPO) und § 55 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die Lutherstadt Eisleben erhebt Daten im Zusammenhang mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zur Ahndung von Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Vertreten durch den Bürgermeister Carsten Staub
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475 6550
E-Mail: poststelle@lutherstadt-eisleben.de

Herrn Staub erreichen Sie ebenfalls unter der oben genannten Anschrift.

Unsere Datenschutzbeauftragte steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gern zur Verfügung. Sie erreichen Sie unter:

E-Mail: datenschutz@lutherstadt-eisleben.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben Ihre Daten im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

- zum **Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten** i. S. v. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BDSG auf Grundlage der § 49c Abs. 1 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) i. V. m. § 496 Abs. 3 StPO (Strafprozessordnung) i. V. m. den einschlägigen Spezialgesetzen, insbesondere dem OWiG, IfSG (Infektionsschutzgesetz), § 13a SOG LSA, WaffG (Waffengesetz), SprengG/ SprengV (Sprengstoffgesetz), SchffHwG (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz), VVB (Verordnung zur Verhütung von Bränden), VersammlG (Versammlungsgesetz),
- zum **Zwecke der Verfolgung bußgeldbewährter Tatbestände** aus Verstößen gegen u. a. folgende **Gesetze**: OWiG, StVG (Straßenverkehrsgesetz), StVO (Straßenverkehrsordnung), BMG (Bundesmeldegesetz), BMG-AG LSA (Ausführungsgesetz Land Sachsen-Anhalt zum BMG), PAuswG (Personalausweisgesetz), PassG (Passgesetz), GewO (Gewerbeordnung), PAngV (Preisangabenverordnung), SpielhG LSA (Spielhallengesetz LSA), GastG LSA (Gaststättengesetz LSA), SOG LSA (Sicherheit- und Ordnungsgesetz LSA), StrG LSA (Straßengesetz LSA), HundeG LSA (Hundegesetz LSA), FeiertG LSA (Gesetz über die Sonn- und Feiertage LSA),
- zum **Zwecke der Verfolgung bußgeldbewährter Tatbestände** aus Verstößen gegen u. a. folgende **örtliche Satzungen**: Gefahrenabwehrverordnung, Benutzungssatzung, Sondernutzungssatzung, Straßenreinigungssatzung, Hundesteuersatzung, Baum- und Gheölzschuttsatzung der Lutherstadt Eisleben, die auf Grundlage von § 8 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz LSA) und § 94 SOG LSA
- und nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 Lit. a-c BDSG zum **Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit** erhoben.

3. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Betroffene Verkehrsteilnehmer und Bürger im Owi-Verfahren nach den einschlägigen Gesetzen (vgl. oben).

Von Amts wegen: Gerichte, Justiz- und Polizeibehörden, Kraftfahrt-Bundesamt (KFBA), Fahreignungsregister (FaER), Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Gewerbezentralregister (GZR), Technisches Polizeiamt (TPA), Zentrale Bußgeldstelle des Landes Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz, (Kfz-) Zulassungsbehörden, Einwohner-/Meldeämter/ Bürgerämter, Rechtsanwälte auf Antrag, Stadtkasse (im Rahmen der Vollstreckung zwecks Beitreibung offener Forderungen im Rahmen eines Verwaltungszwangsverfahrens sowie Verwaltung von Zwangs- und Bußgeldern), EDV-Abteilung, Ascherslebener Computer GmbH (als Auftragsverarbeiter und nur in dieser Funktion) und sonstige Beteiligte.

Bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat können insbesondere nach §§ 49 ff. OWiG Daten an Ermittlungsbehörden übermittelt werden. Im Übrigen werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder Sie hierin eingewilligt haben.



4. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Haben Verfahrensbeteiligte ihren Wohnsitz im Ausland, können Anfragen an Meldeämter oder Kfz-Zulassungsbehörden in Drittstaaten gestellt werden.

5. Dauer der Speicherung

Die Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten richtet sich nach: §§ 31 Abs. 2, 49c Abs. 5 OWiG und dem Runderlass über Aufbewahrungsfristen zu Unterlagen im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren. Daher sind personenbezogene Daten i. d. R. mit dem Wegfall des Verarbeitungszwecks, dem Verjährungsbeginn, zu löschen.

Das ist im Regelfall nach § 31 Abs. 2 OWiG der Fall:

- in **drei Jahren** bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von **mehr als fünfzehntausend Euro** bedroht sind,
- in **zwei Jahren** bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als **zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro** bedroht sind,
- in **einem Jahr** bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als **eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro** bedroht sind,
- in **sechs Monaten** bei den **übrigen Ordnungswidrigkeiten**,

wenn nicht im Einzelfall eine spezialgesetzliche Regelung nach §§ 49a ff. OWiG greift oder besondere Umstände dies erfordern, sodass auch eine längere Speicherung zulässig ist.

Zu beachten ist, dass bei der Speicherung von personenbezogenen Daten für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 489 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 3 stoppt bei einer **Geldbuße von mehr als 250 Euro** eine Frist von **fünf Jahren**, in allen **übrigen Fällen** eine Frist von **zwei Jahren** nicht überschritten werden darf.

6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, **auf Antrag Einsicht in die Akten** zu nehmen, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Straf- oder Bußgeldverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden.

Sie haben im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BDSG i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG und § 500 stoppt ein Recht auf **Auskunft** nach §§ 491, 495 StPO und § 57 BDSG, ein Recht auf **Berichtigung, Vervollständigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer personenbezogenen Daten nach § 58 BDSG (unter Vorbehalt spezieller Regelungen in der StPO),

Sie können der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns zudem jederzeit widersprechen.

Sofern gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr. Ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung oder auf Datenübertragbarkeit gibt es im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht.

7. Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat jede betroffene Person ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg
Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg
Telefon: 0391 81803 – 0
Telefax: 0391 81803 - 33